

**Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
„Abwasserwerk der Stadt Dülmen“
vom 19.12.2005*)**

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644 / SGV NRW 641) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 15.12.2005 folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Rechtsnatur, Zweck

- (1) Das „Abwasserwerk der Stadt Dülmen“ (im Folgenden: „Eigenbetrieb“) wird nach Maßgabe der Vorschriften der GO NRW, der EigVO NRW und dieser Betriebssatzung als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erfüllung der der Stadt Dülmen gemäß § 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen obliegenden Pflichten zur Abwasserbeseitigung mit Hilfe der bestehenden und noch zu beschaffenden Einrichtungen.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserwerk der Stadt Dülmen“.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus 2 Mitgliedern, einem technischen und einem kaufmännischen Betriebsleiter. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin ein Letztentscheidungsrecht. Die Verantwortlichkeit des kaufmännischen Betriebsleiters für das Rechnungswesen gemäß § 13 Abs. 1 EigVO NRW bleibt unberührt.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die GO NRW, die EigVO NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Kanalnetzerweiterungen und Sanierungen, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie

der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen. Außerdem gehören zur laufenden Geschäftstätigkeit Beitrags- und Gebührenkalkulationen im Abwasserbereich, die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren, die Ergreifung von Maßnahmen nach der Entwässerungssatzung der Stadt Dülmen (z.B. die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs), der Abschluss von Verträgen zur Regelung des Kanalbenutzungsverhältnisses oder im Rahmen der Abwicklung von Kanalbaumaßnahmen, die Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln, die Aufnahme von Krediten (einschließlich Kassenkredite) im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplanes, der Vollzug der gemeindlichen Rechte und Pflichten aus § 61 a Landeswassergesetz NRW zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen.

- (3) Die städtische Dienstanweisung für das Vergabewesen in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Abweichend von Ziffer 6 (Vergabearten) wird bei der freihändigen Vergabe eine Abweichung bei Aufträgen unter 10.000 Euro als grundsätzlich gerechtfertigt angesehen. Hierbei sind mindestens drei Angebote einzuholen. Vergaben mit einer Auftragssumme von mehr als 5.000 Euro sind vor der Entscheidung dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen.
- (4) Soweit in einer Dienstanweisung durch die Bürgermeisterin Verfahrensregeln für den Bereich der Verwaltung erlassen und zur Anwendung empfohlene Landesrichtlinien für verbindlich erklärt sind, ist diese Dienstanweisung ebenfalls zu beachten.
- (5) Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und die Stadtverordnetenversammlung vor und unterrichtet die Bürgermeisterin rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (6) Gemäß § 103 Abs. 2 GO NRW prüft die örtliche Rechnungsprüfung Zahlungsanordnungen (Visakontrolle) vor ihrer Zuleitung an die Stadtkasse, wobei Umfang und Zeitabschnitt vom Leiter der Rechnungsprüfung bestimmt werden.
- (7) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses nimmt der Bauausschuss wahr.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm von der Stadtverordnetenversammlung ausdrücklich übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschieb duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin mit dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

§ 5 Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeisterin

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sich die Betriebsleitung an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; ferner hat sie ihm auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte der Dienstkräfte des Eigenbetriebes.
- (2) Die Bürgermeisterin ist nach den Bestimmungen der Hauptsatzung grundsätzlich für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen zuständig. Die Betriebsleitung hat zu allen Personalentscheidungen ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes vermerkt.

§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Dülmen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit die GO NRW oder die EigVO NRW keine andere Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 1.000.000 Euro.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 200.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14
Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15
Neues Kommunales Finanzmanagement

Die Wirtschaftfführung und das Rechnungswesen erfolgen unter Anwendung der Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Abwasserwerkes der Stadt Dülmen vom 20.12.1996 außer Kraft.